



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
 ROBERT GRAF
 Zl. 10.101/223-XI/A/1a/88

II-4710 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 5. 2. 1988

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Leopold G r a t z
 Parlament
 1017 W i e n

2093 IAB
 1988 -07-06
 zu 2110/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2110/J betreffend Schutz für Österreichs Trinkwasser-Reserven, welche die Abgeordneten Dr. Preiß und Genossen am 10. Mai 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Mit Schreiben vom 27. Mai 1988 hat mir Herr OAR i.R. Christian Gurschner seine Vorstellungen zum Schutz der österreichischen Trinkwasser-Vorräte dargelegt.

Zu den Punkten 2 bis 4 der Anfrage:

Ähnliche Vorschläge wurden von OAR i.R. Christian Gurschner bereits am 16. April 1984 an den seinerzeitigen Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie herangetragen und mit Schreiben vom 9. Juli 1984 folgendermaßen beantwortet:

Nach den betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 ist die Gewerbebehörde bereits im Verfahren zur Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage beauftragt, den Schutz der Gewässer vor einer nachteiligen Einwirkung seitens der Betriebsanlage wahrzunehmen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist. Dies gilt auch, wenn sich nach Genehmigung der Anlage ergibt,

daß die wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind.

Die Gewerbebehörde ist grundsätzlich der Verpflichtung enthoben, sich mit den nachteiligen Einwirkungen einer Betriebsanlage auf die Beschaffenheit der Gewässer und den zum Schutz gegen solche nachteilige Einwirkungen allenfalls erforderlichen Maßnahmen auseinanderzusetzen, wenn eine Wasserrechtsbewilligung vorliegt beziehungsweise entsprechende weitere Maßnahmen durch die Wasserrechtsbehörde nach Überprüfung der Anlage gesetzt werden. Die Gewerbebehörde ist daher nur dann berechtigt, andere oder weitere Auflagen zum Schutz der Gewässer vorzuschreiben, wenn eine Wasserrechtsbewilligung nicht vorliegt.

In jenen Fällen, in denen die Kompetenz zur Wahrnehmung des Gewässerschutzes im Sinne der vorstehenden Ausführungen bei der Gewerbebehörde liegt, werden bereits bei der Genehmigung von Betriebsanlagen, wenn durch die Betriebsweise bedingt, ein Eindringen von Schadstoffen in den Boden nicht ausgeschlossen werden kann, dem Gewerbeinhaber die Errichtung von Sonden (Sperrbrunnen) und auch periodische Überprüfungen des aus diesen Sonden zu entnehmenden Wassers vorgeschrieben. Für die Durchführung derartiger Untersuchungen (in der Regel durch eine staatlich autorisierte Untersuchungsanstalt oder einen Ziviltechniker) ist der Gewerbeinhaber verantwortlich. Je nach Bundesland unterschiedlich wird von der Gewerbebehörde verlangt, daß diese Untersuchungsberichte im Betrieb zur Einsichtnahme für behördliche Organe bereitzuhalten oder unaufgefordert an die Gewerbebehörde zu übersenden sind.

Soweit dies in einem Verfahren betreffend eine Betriebsanlage für die Beurteilung der Zulässigkeit von Immissionen erforderlich ist, dürfen auch Proben im unbedingt erforderlichen Ausmaß entnommen werden. Im Zuge der Vorarbeiten für die nächste Novellierung der Gewerbeordnung 1973 wird diese Bestimmung im Hinblick auf eine allfällige Erweiterung des Anwendungsbereiches geprüft werden.

- 3 -

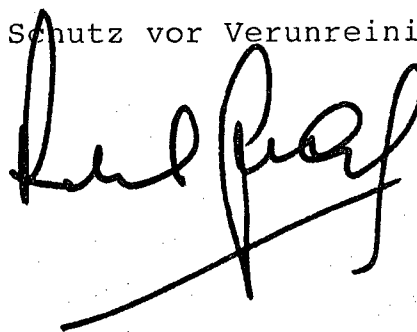
Daraus ist ersichtlich, daß das aus dem genannten Schreiben stammende Zitat des Handelsministers betreffend die Verpflichtung der Gewerbebehörden durch die Herausnahme aus dem zusammenhängenden Text eine Verfälschung der seinerzeitigen Antwort ergibt.

Der Vorschlag, wiederkehrende Überprüfungen durchzuführen, ist bereits in einem Erlaß des seinerzeitigen Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. April 1977, mit dem die besondere Überwachung bestimmter gewerblicher Betriebsanlagen und Betriebsanlagenteile angeordnet wird, aufgenommen.

Die im seinerzeitigen Schreiben angekündigte Verstrengerung der Gewerbeordnung 1973 im Bezug auf die Erweiterung der Probenziehung ist nun in der kommenden Gewerbeordnungsnovelle 1988, und zwar im § 338 Abs.3 realisiert worden.

Was die Verunreinigung von Wasser durch chlorierte Kohlenwasserstoffe betrifft, darf ich darauf hinweisen, daß in meinem Ressort derzeit ein Referentenentwurf für eine Verordnung über die Begrenzung der Emission von chlorierten organischen Lösemitteln aus CKW-Anlagen in gewerblichen Betriebsanlagen in Vorbegutachtung steht; durch die geplante Verordnung sollen nicht nur die an die Luft abgegebenen Emissionen, sondern auch die an das Wasser abgegebenen Emissionen begrenzt werden.

Weiters wird derzeit das Ergebnis des allgemeinen Begutachtungsverfahrens über den Entwurf einer Verordnung über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten ausgewertet; durch die vorgesehenen Bestimmungen soll insbesondere auch der Schutz vor Verunreinigungen von Gewässern gewährleistet werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Karl F. ...', written over a horizontal line.